

Wien, 12. Oktober 2020

---

AVW 9.117/20-002

BILDRECHT GmbH  
Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte  
Burggasse 7-9/6  
1070 Wien

Über den Antrag der BILDRECHT GmbH (im Folgenden die „Antragstellerin“) vom 9. April 2020, eingebracht durch Jakober Rechtsanwälte, Bösendorferstraße 2/17, 1010 Wien, als berufsmäßige Parteienvertreter, ergeht folgender

## BESCHIED

### Spruch

Dem Antrag wird stattgegeben und festgestellt, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in der Fassung vom 2. August 2016 unter den darin festgelegten Bedingungen und mit den darin festgelegten Einschränkungen auch die Wahrnehmung von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen nach § 74 des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, an Lichtbildern im Sinne des § 73 Abs 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), BGBl. Nr. 111/1936 idgF erfasst.

Rechtsgrundlagen: § 10 des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 (VerwGesG 2016), BGBl. I Nr. 27/2016.

### Begründung

Da dem Standpunkt der Antragstellerin vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wurde, entfällt eine Begründung (§ 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF).

Um dem berechtigten Bedürfnis der Antragstellerin nach Klarstellung angemessen Rechnung zu tragen, wird dem vorliegenden Bescheid eine geringfügig überarbeitete Version der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung angeschlossen. Eine Erstreckung der Rechtskraft auf diese Überarbeitungen ist aufgrund deren bloß klarstellendem Charakter nicht erforderlich und wurde nach den Wahrnehmungen der Aufsichtsbehörde auch von der Antragstellerin nicht gewünscht.

Klarstellungen waren geboten

- (i) in Punkt I. der Wahrnehmungsgenehmigung durch Einfügung der korrekten Gesetzesverweise (insbesondere § 73 Abs 1 UrhG) und sprachlicher Richtigstellungen,

- (ii) in Punkt I. 1. der Wahrnehmungsgenehmigung durch Einfügung eines Hinweises auf die Verweise in § 74 Abs 7 UrhG, welche nicht alle in litera a) bis q) genannten Rechte hinsichtlich Lichtbildern im Sinne des § 73 Abs 1 UrhG umfassen;
- (iii) in Punkt I. 2. der Wahrnehmungsgenehmigung durch Einfügung eines Verweises auf § 4 UrhG (§ 73 Abs 2 UrhG wurde nicht genannt, weil sich Punkt I. 2. nur auf Werke bezieht).

Eine Stellungnahme der gesamtvertragsfähigen Rechtsträger und der übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften war nicht einzuholen, weil diesen im vorliegenden Verfahren weder eine Stellung als Parteien noch als Beteiligten zukommt. Insbesondere liegt kein Fall des § 8 VerwGesG 2016 vor, wonach diese Personen vor der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung zu hören sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden (§ 83 Abs 4 VerwGesG 2016). Darin sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat sie zu enthalten: die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, ein bestimmtes Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um beurteilen zu können, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde (§ 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF).

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheids schriftlich bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen (§ 7 Abs 4 sowie § 12 VwGVG).

Wien, am 12. Oktober 2020

**Für den Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften**

Mag. Dr. Thomas Rainer Schmitt

1 Beilage (Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigung mit klarstellenden Überarbeitungen)

# WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.117/16-016, vom 2. August 2016 mit klarstellenden Überarbeitungen gemäß dem Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.117/20-002, vom 12. Oktober 2020

## I.

Die Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

**Werke der bildenden Künste iSd § 3 UrhG, choreographische und pantomimische Werke iSd § 2 Z 3 UrhG, ~~sowie Lichtbilder iSd § 73 Abs 1 UrhG, sowie~~ ~~und~~ Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung ~~der~~von

### Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt – auch hinsichtlich Lichtbildern iSd § 73 Abs 1 UrhG, diesbezüglich jedoch nach Maßgabe der in § 74 Abs 7 UrhG vorgesehenen Verweise – für den Fall:
  - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form;
  - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
  - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17 bis 17b UrhG;
  - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen oder öffentlich zur Verfügung gestellten Werken gemäß § 18 UrhG;
  - f) des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen;
  - g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) §§ 42, 42a und 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
  - h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß §§ 42, 42a und 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
  - i) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
  - j) der Vervielfältigung, der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Kirchengebrauch sowie den Gebrauch für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g Abs 3, § 45 Abs 3 alleine oder in Verbindung mit § 59c Abs 1, und § 59c Abs 2 UrhG;
  - k) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem

Schulbuch zum Zweck der Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;

- l) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - m) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
  - n) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - o) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
  - p) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
  - q) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16b UrhG in der Fassung UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis q) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder iSd § 4 UrhG, sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, sowie auf
- a) Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken gemäß §§ 6, 40f und 76c UrhG, dies jedoch beschränkt auf solche, die ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der bildenden Künste, Lichtbilder und/oder choreografische (pantomimische) Werke enthalten;
  - b) Nachgelassene Werke gemäß § 76b UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. g) und o) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
  - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

## II.

Die Bildrecht verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

## III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.